

§ 1519 BGB — Vereinbarung durch Ehevertrag

Bürgerliches Gesetzbuch

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Vereinbaren die Ehegatten durch Ehevertrag den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft, so gelten die Vorschriften des Abkommens vom 4. Februar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft. § 1368 gilt entsprechend. § 1412 ist nicht anzuwenden.

Zitiervorschlag: § 1519 BGB

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BGB/1519>